

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
der Franconofurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
(nachfolgend „Gesellschaft“)
(Fassung vom 26. Oktober 2006)

Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss vom 26. Oktober 2006 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn Vorsitzender oder Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zugebenden Tagungsort statt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen postalisch, per Telefax, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Bei der

Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie alle für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe spätestens drei Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung verlangt. Zu einem nicht ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkt darf nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen 3 Kalendertagen ab Mitteilung der ergänzten Tagesordnung der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird erst nach widerspruchlosem Ablauf der Frist wirksam.
- (4) Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Personen im Einzelfall zur Aufsichtsratssitzung zulassen. Gegen die Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden über die Zulassung von Sitzungsteilnehmern steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats das Recht auf Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Zulassung zu.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Sitzung erfordert nicht immer die gleichzeitige körperliche Anwesenheit aller Mitglieder, sondern es ist in begründeten Fällen auch eine Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz erlaubt. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (2) Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse per Schriftform, E-Mail und Telefax oder vergleichbarer Formen sind zulässig. Die folgenden Abs. 3 und 4 und § 6 gelten entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter ihrer jeweilig zuletzt bekannten Adresse eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte seiner nach Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende, ob die Abstimmung in derselben Sitzung wiederholt wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, insbesondere über den Inhalt von vertraulichen Berichten und Beratungen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Hält ein Mitglied des Aufsichtsrats die Weitergabe von Informationen für geboten, bei denen es sich um derartige Angaben oder Geheimnisse handeln könnte, so ist vorab der Aufsichtsratsvorsitzende hierüber zu informieren. Stimmt der Aufsichtsratsvorsitzende der Weitergabe nicht zu, sind die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme herbeizuführen. Das betreffende Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, bis zu dieser Stellungnahme Stillschweigen über die betreffenden Tatsachen zu bewahren. Beabsichtigt der Aufsichtsratsvorsitzende die Weitergabe von Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, gelten Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Sitzungsprotokolle, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Diese Niederschrift kann auch von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, der, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, dem Aufsichtsrat nicht angehören muss, angefertigt werden. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb von zwei Wochen in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die gemäß § 4 Abs. 2 nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Mitglied innerhalb von zwei Wochen in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen seit Absendung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Fassung der Niederschrift in Textform widersprochen hat. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Widerspruch nur gegen die Fassung der Niederschrift, nicht jedoch gegen den in ihr enthaltenen Beschluss richten.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 7 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Vorstand bedarf für die folgenden Maßnahmen oder Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - (a) Aufnahme von Geschäftsaktivitäten außerhalb der bestehenden Geschäftsfelder oder Aufgabe von Geschäftsaktivitäten;
 - (b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, deren Erwerb oder Veräußerung außerhalb des satzungsgemäßen Gegenstands des Unternehmens liegen, sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, wenn der Wert im Einzelfall EUR 500.000,- übersteigt;
 - (c) Vornahme von Investitionen, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen und im Einzelfall EUR 100.000,- überschreiten;

- (d) Erwerb, Veräußerung, Pacht oder Verpachtung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen mit einem Wert von im Einzelfall über EUR 500.000,--;
 - (e) Gründung, Auflösung, Verschmelzung oder Spaltung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen mit einem Wert von im Einzelfall über EUR 500.000,--;
 - (f) Ausübung von Gesellschafterrechten aus Beteiligungen bei der Beschlussfassung über Kapitalmaßnahmen, insbesondere über Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie über Unternehmensverträge;
 - (g) Errichtung und Auflösung von inländischen Zweigniederlassungen, wenn diese im Handelsregister einzutragen sind;
 - (h) Festlegung von Geschäfts-, Investitions- und Finanzrahmenplänen;
 - (i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - (j) Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Schuldverschreibungen;
 - (k) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Haftungen oder sonstigen Gewährleistungen oder die Gewährung von Darlehen und Krediten, die einen Betrag von EUR 500.000,-- überschreiten, ausgenommen für laufende Geschäfte von Tochtergesellschaften;
 - (l) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als EUR 500.000,--;
 - (m) Erteilung von Generalvollmachten;
 - (n) Geschäfte, die zwischen Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen und der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen, der in der nächsten Sitzung die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen wird.
- (3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Vornahme weiterer Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand widerruflich die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften auch im voraus erteilen.

§ 8 Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat achtet insbesondere darauf, dass der Vorstand seine in § 90 Aktiengesetz genannten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einmal jährlich einen Jahresbericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist wie folgt zu gliedern und hat Aussagen zu den folgenden Punkten zu enthalten:

- (a) Gang der Geschäfte, insbesondere Umsatz und Lage der Gesellschaft. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des bestehenden Businessplans einzugehen.
- (b) Beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung).
- (c) Fortgeschriebener Businessplan für die nächsten drei Geschäftsjahre.
- (d) Rentabilität der Geschäfte, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
- (e) Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Risiko-Report.

Der Jahresbericht ist zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Gewinnverwendungsvorschlag bis zum 31. März des Jahres, das auf dasjenige Wirtschaftsjahr folgt, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, vorzulegen.

- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat darüber hinaus zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres einen Bericht vorzulegen, in dem über den Gang der Geschäfte, den Umsatz und die Lage der Gesellschaft berichtet wird. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des Businessplans einzugehen (Soll- / Ist-Vergleich).
- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat unaufgefordert über Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft einen erheblichen Einfluss haben kann. Für die Berichterstattung nach dieser Bestimmung genügt gegebenenfalls eine formlose Mitteilung (gegebenenfalls auch fernmündlich oder per Email) an ein Aufsichtsratsmitglied.
- (5) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (6) Die vorstehend bezeichneten Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (7) Berichte nach vorstehenden Absätzen 4 und 5 sind nur dann vorzulegen, falls die Berichterstattung über die Umstände oder Ereignisse keinen Aufschub bis zur Vorlage des nächsten Quartalsberichtes dulden.

§ 9 Vorlage des Businessplans durch Vorstand

- (1) Alljährlich stellt der Vorstand einen Businessplan für die nächstfolgenden drei Geschäftsjahre auf bzw. schreibt den vorhandenen Businessplan entsprechend fort. Der

Businessplan ist dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Beschluss für die Gewinnverwendung vorzulegen. Der Businessplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (2) Der Businessplan besteht aus
 - (a) Einer Budgetplanung für das kommende Geschäftsjahr (Produktions-, Umsatz-, Personal-, Investitions-, Finanz- und Ergebnisplanung); sie soll in der letzten Sitzung des Aufsichtsrats für das vorausgegangene Geschäftsjahr vorgelegt werden;
 - (b) Einer fortgeschriebenen mittelfristigen Unternehmensplanung (Produktions-, Umsatz-, Personal-, Investitions-, Finanz- und Ergebnisplanung) für die folgenden drei Jahre; sie soll zusammen mit der Planung nach Nr. 1 a) vorgelegt werden;
 - (c) Einer langfristigen strategischen Planung (über einen Zeitraum von 5 Jahren); sie soll spätestens in jedem dritten Geschäftsjahr sowie bei einer wesentlichen Veränderung der strategischen Rahmenbedingungen vorgelegt werden.

§ 10 Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Für Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine Altersgrenze von grundsätzlich höchstens 75 Jahren.
- (2) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person des Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen der Gesellschaft oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können.
- (6) Alle Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Aktien der Gesellschaft oder hierauf bezogenen Derivaten sind unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Gesellschaft gemäß § 15a WpHG ohne die dort vorgesehene Bagatellgrenze zu melden.

- (7) Alle Geschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft sowie nahe stehenden Personen oder Unternehmen von Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im voraus durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft genehmigt werden. Sie dürfen nicht den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats bei der Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer achtet er auf die anwendbaren rechtlichen Vorgaben.
- (2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für die Hauptversammlung holt der Aufsichtsrat die Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein,
- (a) ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können;
 - (b) in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- (3) Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats während der Prüfung über auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Aufsichtsrat vereinbart ferner, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und dass er den Aufsichtsrat informiert beziehungsweise im Prüfbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat gegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.
- (4) Der Aufsichtsrat kann auch eigene Prüfungsschwerpunkte setzen, die den gesetzlichen Gegenstand im Umfang der Abschlussprüfung erweitern. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erhalten die Prüfungsberichte rechtzeitig vor den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen, in denen der Jahresabschluss gebilligt wird. Die entsprechenden Tagesordnungspunkte werden in Anwesenheit des Abschlussprüfers erörtert.

- (5) Der Abschlussprüfer prüft und testiert die Einrichtung und Einhaltung eines Risikomanagementsystems.
- (6) Honorare und sonstige Vergütungen, die die Gesellschaft an den Abschlussprüfer für Leistungen außerhalb der Tätigkeit als Abschlussprüfer zahlt, werden im Geschäftsbericht veröffentlicht, wenn diese mehr als die Hälfte des Honorars für die Abschlussprüfung betragen.

§ 12 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 13 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

Frankfurt am Main, den 26.10.2006

Der Aufsichtsrat